FREISTAAT BAYERN

Bericht
zum Stand des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien
sowie
zu Flächen, Planungen und Genehmigungen
für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2023

München, im Mai 2023

Verfasst von:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
80525 München

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... 3
1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und Länderziele ... 4
1.1 Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ... 4
1.2 Länderziele für den Anlagenausbau bzw. die Stromerzeugung aus EE ... 5
2 Beschleunigung des Ausbaus Windenergienutzung an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering) ... 7
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ... 7
2.2 Ausgewiesene Flächen ... 8
2.2.1 Hintergrund zur Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Land ... 8
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung an Land ... 9
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität ... 11
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für die Nutzung der Windenergie an Land (Planentwürfe) ... 12
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe ... 12
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe ... 12
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität ... 14
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land ... 14
2.4.1 Erteilte Genehmigungen ... 14
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme ... 14
2.4.3 Beklagte Genehmigungen ... 15
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen ... 15
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren ... 16
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität ... 16
2.5 Repowering ... 16
2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung an Land ... 16

Vorwort

Die Kernaufgabe transparenter und erfolgreicher Energiepolitik ist es, mit verlässlichen und zukunftsgerechten Rahmenbedingungen den Weg in eine nachhaltige Energieversorgung vorzugeben. Mit dem „Bayerischen Energieplan 2030“ hat die Bayerische Staatsregierung die Bedeutung von Versorgungssicherheit, Preisstabilität und konsequentem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien – bei gleichzeitiger Reduktion der Importabhängigkeit – bekräftigt.

Die neue Fassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes verankert – ergänzend zu § 2 EEG und über die Stromerzeugung hinaus – das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen samt Nebenanlagen sowie deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit im Landesrecht. Im „Bayerischen Klimapaket II“ wird der deutliche Wille Bayerns zum nachhaltigen Klimaschutz bestärkt. Das ambitionierte Ziel eines klimaneutralen Bayerns soll bis 2040 erreicht werden.

Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten kann Bayern auf die wichtigsten Nutzungsarten von erneuerbaren Energien zurückgreifen. Besonders die Photovoltaik konnte durch eine erweiterte förderfähige Flächenkulisse und das PV-Speicher-Programm beträchtlich zulegen. Für die Nutzung der Windenergie hat Bayern 2022 deutliche Impulse gesetzt. Die bayerische 10 H-Regelung wurde konsequent weiterentwickelt und das bewährte Windkümmerer-Programm als Herzstück der Windenergieoffensive AUFWIND aufgestockt. Auch beim Aufbau der grünen Wasserstoffwirtschaft können erste Erfolge vorgewiesen werden. Mit der Initiative „Verteilnetz und erneuerbare Energien Bayern“ soll der Zubau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zukunftsgerecht mit dem Stromnetzausbau auf Landesebene besser synchronisiert werden. Weiter investiert der Freistaat mit 100 neuen Stellen gezielt in die nötigen Planungs- und Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das Potenzial im Staatswald wird durch die Bayerischen Staatsforsten AöR engagiert und aktiv durch ein wettbewerbliches Auswahlverfahren erschlossen, in dem unter anderem die Belange der Standortkommunen im Fokus stehen. Erste Auswahlverfahren sind bereits angelaufen und eine hohe Anzahl an Projekten steht in den Startlöchern.

Insgesamt ist die Energiewende eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine breite Akzeptanz ist dafür der Schlüssel zum Erfolg. Bayern sieht in der Teilhabe von Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern vor Ort große Potenziale, die es für ein Gelingen der Energiewende zu heben gilt.

Der vorliegende Bericht dokumentiert detailliert den aktuellen Stand der Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung, der Genehmigungssituation und der Flächenausweisung für die Windenergienutzung.

1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und Länderziele

1.1 Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2022 (Datenstand: 19. März 2023; Auswertungszeitraum: Januar 2022 - Dezember 2022).

Daten über Anzahl und Leistung der Anlagen zur Stromerzeugung aus EE werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Länder bereitgestellt. Sie unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der Anlagen zur Stromerzeugung aus EE im Jahr 2022 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungs-einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Rückbau
Biomasse	1.946,2	15,5	22,0	6,5
Solare Strahlungsenergie	18.618,8	2.125,6	2.129,6	4,0
Wind an Land	2.595,4	44,3	44,4	0,1
Wind auf See	-	-	-	-
Wasserkraft*	2.437	32,4	0	0
Klärgas**	70,7	-0,6	k.A.	k.A.
Deponiegas	9,4	-	-	-
Geothermie	50,2	4,7	4,7	-

Tabelle 2: Anzahl der Anlagen zur Stromerzeugung aus EE im Jahr 2022

Anzahl EE-Stromerzeugungs-einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Rückbau
Biomasse	4.206	57	96	39
Solare Strahlungsenergie	754.899	73.409	74.036	627
Wind an Land	1.292	12	20	8
Wind auf See	-	-	-	-
Wasserkraft*	4.242	0	0	0
Klärgas**	217	1	k.A.	k.A.
Deponiegas	30	-	-	-
Geothermie	16	1	1	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Februar 2023), EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19. März 2023).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- * Anzahl und Leistung gemäß Wasserkraftdatenbank des Bayerischen Landesamts für Umwelt abzüglich Pumpspeicherkraftwerke
- ** Anzahl und Nettonennleistung der Klärgas-Anlagen im Berichtsjahr 2021 nach der Jahreserhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas; für das Berichtsjahr 2022 wird keine wesentliche Änderung erwartet. Daten sind vom Bayerischen Landesamt für Statistik.

1.2 Länderziele für den Anlagenausbau bzw. die Stromerzeugung aus EE

Am 17. Mai 2022 wurde vom Ministerrat der Bayerische Energieplan 2030 beschlossen. Dieser legt die aktuellen energiepolitischen Ziele der Staatsregierung für Bayern bis 2030 fest. Der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ist hierbei ein zentraler Punkt. Die folgenden quantitativen Ausbauziele sind für die Nutzung erneuerbarer Energien von herausragender Bedeutung:

- **Verdoppelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

  Ausgehend vom Jahr 2020 soll bis 2030 die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf mindestens 78 Terawattstunden (TWh) pro Jahr verdoppelt werden.

- **Erhöhung der Stromerzeugung aus Photovoltaik auf 40 TWh**

  Bis 2030 soll die Stromerzeugung aus Photovoltaik auf mindestens 40 TWh pro Jahr erhöht werden. Die durchschnittliche Stromerzeugung aus Photovoltaik in Bayern pro Jahr beträgt rund 1.000 Kilowattstunden (kWh) je Kilowatt (kW) installierter Leistung. Für eine Stromerzeugung von 40 TWh ist folglich eine installierte Leistung von rund 40 Gigawatt (GW) erforderlich.

  Die Dynamik des Anlagenzubaus in Bayern ist ungebrochen. So stieg im Jahr 2022 der Anlagenzubau im Vorjahresvergleich um rund 35 Prozent. Beim deutschlandweiten Anlagenzubau betrug der Anteil Bayerns 29,1 Prozent. Hier ist hervorzuheben, dass eine Vielzahl bayerischer Forderungen im EEG 2023 umgesetzt wurde (z. B. Anhebung der Höchstwerte in den EEG-Ausschreibungen für Freiflächen und Dächer um 25 Prozent, so dass die Wirtschaftlichkeit großer PV-Anlagen in den diesjährigen Ausschreibungen deutlich verbessert wurde). Im Rahmen des PV-Speicherprogrammes konnte das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie eine Neuinstallation von 750 MWh Batteriespeicherkapazität verbunden mit 750 MW Dach-PV-Anlagen anstoßen. Durch eine Änderung der Bayerischen Bauordnung in der Novelle des Bayerischen Klimaschutzgesetzes wurde eine Solardachpflicht beim Neubau von Nichtwohngebäuden sowie bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut erlassen, bei Wohngebäuden soll der Bau einer Solaranlage die Regel werden.

- **Zubau von mindestens 800 bis 1.000 Windenergieanlagen in den nächsten Jahren**

  Derzeit sind in Bayern Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie mit einer Gesamtleistung von rund 2,6 GW installiert. Durch den Zubau von 800 bis 1.000 Windenergieanlagen (WEA) soll die installierte Gesamtleistung der (WEA) auf mehr als 6,6 GW erhöht werden.

  Als flankierende Maßnahme ist vor allem die Bayerische Windenergieoffensive AUFWIND zu nennen, die systematisch zu weniger Ausbauhemmnissen und besseren Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie sorgt; das Herzstück darin sind die unterstützenden und beratenden regionalen Windkümmerer. Hervorzuheben sind auch die regionalen Planungsverbände, die konsequent Flächen für neue (WEA) ausweisen.

- **Erhöhung der installierten Leistung zur Stromerzeugung aus Biomasse um 15 Prozent**

  Derzeit sind in Bayern Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse mit einer Gesamtleistung von rund 1,9 GW installiert. Bis 2030 soll diese auf mindestens 2,2 GW ausgebaut werden.

Hervorzuheben sind das Förderprogramm BioKlima, das Neuinvestitionen zur Errichtung von modernen, umweltschonenden Biomasseheizwerken unterstützt, sowie die mit insgesamt 10 Millionen Euro ausgestattete, im Jahr 2023 startende Förderinitiative „BioWärme Bayern“, die den „Fuel Switch“ in Bayern beschleunigt und auch den Bau von Nahwärmenetzen in der Region unterstützt.

- **Deckung von 25 Prozent des Gebäudewärmebedarfs aus Geothermie bis zum Jahr 2050**
  Mindestens 25 Prozent des bayerischen Gebäudewärmebedarfs sollen aus Geothermie gedeckt werden. Mit Blick auf die geothermale Erschließung Nordbayerns soll insbesondere auch die mitteltiefe Geothermie ausgebaut werden. Wegen der zum Teil sehr zeitaufwendigen Erschließung geothermischer Wärmequellen ist abweichend von den vorgenannten Zielen das Jahr 2050 für die Zielsetzung maßgeblich.

Diese Ziele sind ambitioniert, deshalb wird der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Bayern beschleunigt fortgesetzt werden.

2 Beschleunigung des Ausbaus Windenergienutzung an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

In Bayern sind derzeit rund 0,7 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen, davon 0,5 Prozent als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen und 0,2 Prozent außerhalb dieser Gebiete in der Bauleitplanung.

Die Staatsregierung hat beschlossen, dass der vom Bund vorgegebene Flächenbeitragswert (bis 31. Dezember 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis 31. Dezember 2032 1,8 Prozent der Landesfläche) vorwiegend über die Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen erfolgen soll. Ergänzend können auch weiterhin Windenergiegebiete in der kommunalen Bauleitplanung festgesetzt werden. Den Regionalen Planungsverbänden wird in der derzeit laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vorgegeben, dass sie in ihren Regionalplänen jeweils 1,1 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete (Vorrang- und ggf. Vorbehaltsgebiete) festlegen müssen. In allen Planungsregionen Bayerns wurden die Arbeiten zur Fortschreibung der regionalen Windenergiesteuerungskonzepte in den Regionalen Planungsverbänden aufgenommen.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zur Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Land

Laut **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind in den Regionalplänen** im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten **Vorranggebiete** für die Errichtung von WEA festzulegen. Ergänzend können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten **Vorbehaltsgebiete** für die Errichtung von WEA festgelegt werden. Ferner können **Ausschlussgebiete** festgelegt sowie **unbeplante Gebiete** (sog. weiße Flächen) belassen werden. **Repowering-Flächen** werden nicht gesondert ausgewiesen.

Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von WEA, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von WEA unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen. Diesen Steuerungskonzepten liegt neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde.

Zum **Stand 31. Dezember 2022** waren in **13** der 18 **Planungsregionen Vorranggebiete** für die Errichtung von (WEA) **festgelegt**, darüber hinaus in **11 Regionen zusätzlich** auch **Vorbehaltsgebiete**.

Mit Gesetz vom 17. November 2014 wurde in Art. 82 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die sog. 10 H-Regelung eingeführt, wonach WEA im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB baurechtlich nur dann privilegiert sind, wenn sie einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. Höhe in diesem Sinne bedeutet nach der gesetzlichen Definition des Art. 82 Abs. 2 Satz 1 BayBO die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Dabei bemisst sich der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.

Die Bayerische Staatsregierung hat diese 10 H-Regelung mit Gesetz vom 8. November 2022 weiterentwickelt und um sechs Ausnahmen ergänzt. Gemäß Art. 82 Abs. 5 BayBO gilt dann nach Art. 82a BayBO ein reduzierter Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung, unabhängig von der Höhe der WEA. Diese Fallgruppen sind:

- Vorhaben in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie sowie in Sonderbauflächen und in Sondergebieten für Windenergie in Flächennutzungsplänen

- Vorhaben in einem Abstand von höchstens 2.000 m zu einem Gewerbe- und Industriegebiet, wenn der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist

- Vorhaben längs von Haupteisenbahnstrecken i. S. v. § 47 b Nr. 4 BImSchG, Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m

- Repowering-Standorte, die die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 geltenden Fassung erfüllen

- Vorhaben auf militärischem Übungsgelände

- Vorhaben in Waldgebieten, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird und der Wald bereits am 16. November 2022 bestanden hat.

Außerdem gilt ab 31. Mai 2023 in Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz gar kein landesrechtlicher Mindestabstand mehr (Art. 82b BayBO).

Weiterhin können die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit mit der Aufstellung von Bebauungsplänen von dem in Art. 82 ff. BayBO geregelten Mindestabstand abweichen. Die Gemeinden sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nicht an den landesrechtlichen Mindestabstand gebunden.

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung an Land

In den bayerischen Regionalplänen ist die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich. Eignungsgebiete oder Vorranggebiete mit der Außenwirkung von Eignungsgebieten sind hingegen unzulässig (siehe auch Art 14 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz). Die als Vorbehaltsgebiete festgelegten Flächen werden in Tabelle 3 in Zeile „davon als andere Gebietsform ausgewiesen“ erfasst.

Bei der auf Bauleitplanebene in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie in Tabelle 3 ist bei der Summenbildung davon auszugehen, dass auch sachliche Teilflächennutzungspläne im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB berücksichtigt und zusammengezählt werden.

Tabelle 3: Flächen für die Windenergienutzung an Land (laut GIS-Daten)

		Ausgewiesene Fläche für die Nutzung der Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		36.653	3.655
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen	24.328	
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen		
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen	12.325	
auf Bauleitplanebene ausgewiesen*			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	15.775	
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)	1.421	

* Einfache Summenbildung ist nicht möglich, da es zu Überschneidungen der Flächen aus Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen auf Bauleitplanebene kommen kann.

Die Auswertung des Rücklaufs der Abfrage bei den Regionsbeauftragten über rechtsverbindlich ausgewiesene Gebiete in der Regionalplanung bezüglich beklagt/nicht beklagt, Ausschlusswirkung und Lage des Rotors ergibt zum Stichtag 31. Dezember 2022 folgendes Bild:

- Eine Klage zu den in den Regionalplänen ausgewiesenen Gebieten für die Errichtung von WEA bzw. als rechtsunwirksam erklärten Flächen lag nur in der Region Würzburg vor. Beklagt wird ein Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Röttingen. Das Verfahren ruht derzeit. Der Konflikt wird voraussichtlich im Rahmen der Fortschreibung des regionalen Windenergiesteuerungskonzeptes ausgeräumt.

- Ausschlusswirkung galt für Flächen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionen Main-Rhön (Region 3), Nürnberg (Region 7) und Donau-Iller (Region 15). In den Regionen Oberfranken-West (Region 4) und Oberfranken-Ost (Region 5) galt Ausschlusswirkung außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Ausnahme

bestehender Windfarmen bzw. WEA. In der Region Westmittelfranken (Region 8) galt Ausschlusswirkung außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur für Windparks.

- Die Lage des Rotors innerhalb der Gebiete war für keines der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zwingend erforderlich.

Die Auswertung des Rücklaufs der Abfrage bei allen bayerischen Gemeinden über rechtsverbindlich ausgewiesene Flächen auf Bauleitplanebene bezüglich beklagt/nicht beklagt und Ausschlusswirkung ergibt folgendes Bild:

- Von den ausgewiesenen 15.775 ha Flächen in Flächennutzungsplänen war eine Fläche mit 99 ha beklagt, 15.043 ha waren nicht beklagt und zu 632 ha wurde keine Angabe gemacht. Ausschlusswirkung gilt für 12.485 ha, für 1.939 ha gilt keine Ausschlusswirkung und zu 1.351 ha gab es dazu keine Rückmeldung.

- Bei Flächen mit zusammen 1.421 ha aus Bebauungsplänen war keine Fläche beklagt, 1.353 ha waren nicht beklagt und zu 68 ha gab es keine Angabe.

Für die rechtsverbindlich ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie sowohl auf Ebene der Regionalplanung als auch auf Ebene der Bauleitplanung wurden konforme GIS-Daten übermittelt.

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Die Daten für die Regionalplanung liegen vollständig im GIS-Daten-Format vor. Die Datenqualität wird als sehr gut beurteilt. Die Daten stammen aus dem Rauminformationssystem Bayern (RISBY). Ergänzend erfolgte für Angaben beklagt/nicht beklagt zu Festlegungen zur Lage des Rotors (zwingend innerhalb der ausgewiesenen Fläche oder Möglichkeit des Hinausragens) und zum Ausschluss von WEA außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete eine Abfrage bei den Regionsbeauftragen an den Bezirksregierungen.

Die ausgewiesenen Daten auf Ebene der Bauleitplanung basieren auf einer Abfrage bei allen 2.056 bayerischen Gemeinden, in der Flächenausweisungen und weitere Angaben abgefragt wurden (u.a. beklagt/nicht beklagt, Ausschluss von WEA außerhalb ausgewiesener Flächen). Die Abfrage erfolgte über die Regierungen unter Einbindung der unteren Bauaufsichtsbehörden. Die Technischen Büros bei den Regierungen führten die Daten der Gemeinden zusammen und überführten die von den Gemeinden gemeldeten Flächenausweisungen – sofern notwendig – in GIS-Datensätze. Die GIS-Daten stammen größtenteils aus dem RISBY. Von den 2056 bayerischen Gemeinden meldeten 329 Kommunen (dies entspricht 16 Prozent) ausgewiesene bzw. in der Planung befindliche Flächen zurück. Es wird davon ausgegangen, dass die von den Gemeinden übermittelten und von den Technischen Büros geprüften

Daten grundsätzlich belastbar sind. Nicht auszuschließen ist, dass in Einzelfällen Lücken bestehen bzw. fehlerhafte Rückmeldungen erfolgten.

Der Stichtag der in diesem Kapitel genannten Daten und Verfahren ist der 31. Dezember 2022.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für die Nutzung der Windenergie an Land (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Auf Regionalplanebene sind neue Gebietsfestlegungen in den Regionen Würzburg (Region 2), Oberfranken West (Region 4) und Westmittelfranken (Region 8) bereits in Aufstellung. Diese beinhalten zusätzliche Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete in allen drei Regionen. In der Region Oberfranken West soll ein Ausschluss in der gesamten übrigen Region festgelegt werden. Dasselbe gilt für die Region Westmittelfranken, wobei hier der Ausschluss außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nur für Windparks gelten soll. In der Region Würzburg soll kein Ausschluss festgelegt werden. Für alle drei Regionen gilt, dass im Laufe der Verfahren durch eine eigene Festlegung klargestellt werden soll, dass der Rotor der WEA außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegen kann. Bauhöhenbeschränkungen sind in keiner der drei Regionen vorhanden. Zu Siedlungsabständen, zum Umgang mit Waldflächen, zu grundlegenden methodischen Ansätzen zum Artenschutz und zum Umgang mit Repowering liegen keine Angaben vor.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für die Windenergienutzung an Land (laut GIS-Daten)

		Geplante Fläche für die Windenergienutzung an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene		389
	davon Entwürfe für Vorranggebiete	263
	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	
	davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
	davon Entwürfe für andere Gebietsform	126
Entwürfe auf Bauleitplanebene*		
	davon in Entwürfen für Flächennutzungspläne	3.853

	davon in Entwürfen für Bebauungspläne (optional)	628

* Summenbildung ist nicht möglich. Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Auswertung des Rücklaufs der Abfrage bei den Regionsbeauftragten über Neuplanung von Gebieten in der Regionalplanung bezüglich Ausschlusswirkung und Lage des Rotors ergibt zum Stichtag folgendes Bild:

- Ausschlusswirkung für Flächen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist in Würzburg (Region 2) nicht vorgesehen. In der Region Oberfranken-West (Region 4) soll Ausschlusswirkung außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie außerhalb bestehender Windfarmen bzw. Windkraftanlagen weiterhin gelten. In der Region Westmittelfranken (Region 8) gilt Ausschlusswirkung außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur für Windparks.

- Die Lage des Rotors innerhalb der Gebiete soll für keines der vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zwingend erforderlich sein.

Für die nachfolgende Auswertung der Planungen auf Ebene der Bauleitplanung wird auf die Daten der Excel-Abfrage zurückgegriffen, da in einigen Fällen aufgrund des Stands des Verfahrens keine GIS-Daten vorliegen.

Auf Bauleitplanebene bei Flächennutzungsplanungen für Neuausweisung wurden von den Gemeinden für 2.604 ha Ausschlusswirkung, für 1.037 ha keine Ausschlusswirkung gemeldet. Für 737 ha liegen dazu keine Angaben vor. Die Gemeinden wurden gebeten, ausschließlich aktuelle, noch aktive Planungen mit dem aktuellen Planungsstand zu nennen. Es wurden nur Bebauungspläne ab Beginn der Offenlage berücksichtigt.

Für 35 Flächennutzungspläne mit insgesamt 937 ha gibt es je einen Aufstellungsbeschluss, für 26 Verfahren mit insgesamt 2.372 ha je eine frühzeitige Öffentlichkeit-/Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB und für 8 Verfahren mit insgesamt 512 ha Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Bei 2 Flächennutzungsplänen über 440 ha befindet sich der Planentwurf in der Überarbeitung und bei weiteren 4 Verfahren über 117 ha erfolgte der Feststellungs- /Satzungsbeschluss.

Für 11 Bebauungspläne über 628 ha gibt es je einen Aufstellungsbeschluss. Bei 4 Verfahren über 357 ha wird frühzeitig die Öffentlichkeit/Behörden gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Bei einem

Verfahren mit insgesamt 2 ha findet die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB statt. Bei 2 Verfahren über 32 ha befindet sich der Planentwurf in der Überarbeitung. Bei weiteren 2 Verfahren über 29 ha erfolgte der Feststellungs-/Satzungsbeschluss.

Für die Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergienutzung an Land auf Ebene der Bauleitplanung wurde ein konformer GIS-Datensatz übermittelt.

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die Daten für die Regionalplanung stammen aus einer Abfrage bei den Regionsbeauftragten an den Bezirksregierungen.

Bzgl. der Bauleitplanung wird auf die Quellenangaben in Kapitel 2.2.3 verwiesen.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 wurden in Bayern gemäß eigenen Erhebungen bei den Genehmigungsbehörden acht WEA mit einer Gesamtleistung von 45,7 MW genehmigt. Die Erhebungen decken sich mit den Eintragungen im Marktstammdatenregister. Zudem wurde eine Änderungsgenehmigung erteilt, welche auch im Marktstammdatenregister aufgeführt ist.

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Im Berichtszeitraum wurde ein Genehmigungsantrag für eine WEA mit einer installierten Leistung von 3,05 MW zurückgenommen. Es wurden im Jahr 2022 keine Genehmigungsanträge für WEA abgelehnt.

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung von WEA mit abgelehnten/zurückgenommenen Genehmigungsanträgen

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	0	0
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	1	3,05

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)		
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz		
f) Denkmalschutz		
g) Baurechtliche Gründe		
h) Planungsrechtliche Gründe		
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung		
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
r) Nicht vervollständigte Unterlagen		
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
u) Sonstige	1	3,05
v) Kein Grund dokumentiert		

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Im Jahr 2022 wurden insgesamt acht WEA genehmigt. Gegen die Genehmigungen von drei dieser WEA mit einer Gesamtleistung von 16,68 MW wurde jeweils Klage eingereicht. In allen drei Verfahren wurden Gründe im Bereich des Artenschutzes angeführt.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Zu nennen sind Verfahren, für welche die **vollständigen Antragsunterlagen** bei der genehmigenden Stelle vorliegen. Danach befanden sich zum 31. Dezember 2022 fünf WEA mit einer Gesamtleistung von

18,61 MW im Genehmigungsverfahren. Weitere 19 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 74,29 MW befinden sich im Genehmigungsverfahren, bei denen noch **Antragsunterlagen ausstehen.** Darunter befindet sich eine im Verfahren befindliche Anlage, die nach §16b BImSchG genehmigt werden soll (Repowering).

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die **durchschnittliche Dauer** der Genehmigungsverfahren beträgt für den Zeitraum zwischen **Ersteinreichung** der Antragsunterlagen bei der genehmigenden Stelle im Sinne des § 6 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und dem Datum der Genehmigungserteilung rund 7 Monate. Die **durchschnittliche Dauer** der Genehmigungsverfahren im Berichtszeitraum beträgt für den Zeitraum zwischen **Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen** durch die genehmigende Stelle gemäß § 7 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung rund 4 Monate.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Daten zur Antrags- und Genehmigungssituation in Bayern werden regelmäßig zweimal jährlich erhoben. Darüber hinausgehende Fragen (Ziff. 2.4.1 bis 2.4.6), die nicht durch die regelmäßige Abfrage beantwortet werden konnten, wurden mittels Einzelanfragen an die Genehmigungsbehörden geklärt, sodass von einer sehr guten Datenqualität auszugehen ist.

2.5 Repowering

Eine Analyse hierzu erfolgt durch den Bund anhand einer einheitlichen Methodik.

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung an Land

Neben den auf Bundesebene ergriffenen Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung, wie dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und Maßnahmen zum Abbau von Konflikten mit der zivilen und militärischen Luftfahrt wurden auch auf Landesebene zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Begleitet werden die neuen bereits in Kraft getretenen Bundesregelungen von zahlreichen Vollzugshinweisen, die auf Landesebene erlassen wurden, um schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit bei den Genehmigungsbehörden und den Projektierern von WEA zu schaffen. Weitere Arbeitshilfen wie die Gebietskulisse Wind und das „Merkblatt Bauleitplanung für die Windenergie“ wurden bzw. werden aktualisiert.

Die Bayerische Staatsregierung hat die 10 H-Regelung weiterentwickelt und reformiert: Unter anderem in Wäldern, nahe Gewerbegebieten, an Autobahnen, Bahntrassen und in sogenannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Mindestabstand von WEA zur Wohnbebauung auf 1.000 Meter reduziert

worden. Die bisherige 10 H-Regel bedeutete bayernweit Abstände von 2.000 Metern und mehr. In Wind-Vorranggebieten und sonstigen Windenergiegebieten gilt ab 1. Juni 2023 keine feste Abstandsvorgabe mehr (vgl. Kapitel 2.2.1).

Seit 2020 begleiten und unterstützen regionale Windkümmerer die Gemeinden mit Expertise bei der Initiierung von Windenergieprojekten und vermitteln Bedeutung sowie Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergienutzung vor Ort. Neben der direkten Beratung durch die Windkümmerer beinhaltet die Neuauflage des Programms „Windkümmerer 2.0“ zwei weitere Bausteine: Eine digitale Wissensplattform Wind bietet seit Anfang dieses Jahres kompaktes Wissen rund um das Thema Windenergie für die Zielgruppen Bevölkerung, kommunale Akteure und Unternehmen an. Mit Hilfe einer mehrjährigen, breit angelegten und crossmedialen Informations- und Akzeptanzkampagne sollen in ganz Bayern die Vorteile und die Notwendigkeit der Windenergienutzung aufgezeigt, das Image der Windenergienutzung verbessert und die Akzeptanz erhöht werden.

In Bayern wird derzeit eine Gesetzesänderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vorbereitet, wonach die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur noch in der Nähe von derzeit rund 100 besonders landschaftsprägenden Denkmälern der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die im Bayerisches Klimaschutzgesetz Art. 3 Abs. 6 geschaffene Möglichkeit, dass Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch über den Bedarf im jeweiligen Gebiet hinaus Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben können, wird dem dezentralen Ausbau der Windenergienutzung einen weiteren Schub verleihen.

Der Zubau hängt auch bei der Windenergienutzung von ausreichenden Personal- und Materialressourcen in der Privatwirtschaft und ausreichenden Kapazitäten in den Behörden ab. Zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen hat die Staatsregierung im Haushalt 2023 100 zusätzliche Stellen eingeplant. Sie werden vor allem bei den sieben Bezirksregierungen geschaffen.

Hemmnisse der Landes- und Regionalplanung sind nicht erkennbar, da die Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionen gelebte Praxis ist.

Es zeigt sich, dass die getroffenen Maßnahmen greifen (2022 gab es erstmals wieder zweistellige Antragszahlen). Der Hochlauf der Windenergienutzung benötigt jedoch Zeit und der Markt muss sich darauf einstellen. Es wird erwartet, dass künftig der Ausbau der Windenergienutzung an Dynamik gewinnt. Wie groß diese Dynamik sein wird, hängt ganz maßgeblich auch von den weiteren angekündigten

bundesrechtlichen Maßnahmen und deren Umsetzung ab (Eckpunkte einer Windenergie-an-Land-Strategie des BMWK vom März 2023).

Insbesondere nachfolgende Hemmnisse gilt es seitens des Bundes noch anzugehen:

- Verbesserungen bei verteidigungsspezifischen Restriktionen wie militärischen Tiefflugstrecken und militärisch genutzter Mindestführhöhe sowohl für Bundeswehr als auch für ausländische Streitkräfte
- Anrechnung von Flächenausweisungen mit Höhenbeschränkung aufgrund artenschutzrechtlicher bzw. militärischer Belange bei Flächenvorgaben nach WindBG
- Prüfung sowie ggf. Reduzierung von Abständen bei Erdbebenmessstationen
- Umgehende Prüfung und weitergehende Anerkennung von Abschaltsystemen
- Übergangslösung für Projekte aus 2022, die nicht von der Anpassung der Höchstwerte in den EEG-Ausschreibungen erfasst sind
- Alternativlösung zum Südbonus zur verbesserten, räumlichen Verteilung des Zubaus neuer Windenergieanlagen erarbeiten
- Kommunalbeteiligung auf Bundesebene auf 0,4 ct/kWh anheben
- Abwägungsvorrang von EE in Fachgesetze aufnehmen, um Klarheit und Rechtssicherheit für die Vollzugsbehörden zu schaffen
- Zügige Finalisierung des Vollzugsleitfadens des Bundes zu § 6 Windflächenbedarfsgesetz zur Entlastung der zuständigen Genehmigungs- und stellungnehmenden Naturschutzbehörden angesichts der Erleichterungen nach § 6 WindBG und der daraus resultierenden, modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Sachverhaltsermittlung anhand vorhandener Daten verlagert sich vom Antragsteller auf die Naturschutzbehörden
- Der Bund wird gebeten mitzuteilen, ob und ggf. wann er von seinen Ermächtigungen nach § 8 Abs. 5 ROG und § 9a Abs. 2 BauGB Gebrauch machen wird